



Stellungnahme des Netzwerks SprachenRechte zu dem Gesetzesentwurf, mit dem das Schulorganisationsgesetz, das Schulunterrichtsgesetz und das Schulpflichtgesetz geändert werden (Deutschförderklassen und Deutschförderkurse)

1) Allgemeine Vorbemerkung

Der vorliegende Entwurf ignoriert in mehrfacher Weise wissenschaftliche Befunde aus Sprach-erwerbsforschung, Sprachdidaktik und Pädagogik zum Zweitspracherwerb sowie die Erfahrungen aus der schulischen Praxis. Die weitgehende Segregation von außerordentlichen SchülerInnen erschwert nicht nur deren Integration in den Klassenverband, sondern schließt sie auch von der Teilnahme am Fachunterricht aus und erlaubt einen Übertritt in die altersgemäße Regelklasse nur in Ausnahmefällen. Somit sind Schullaufbahnverzögerungen vorprogrammiert, die bei einer integrativen Beschulung vermeidbar wären. Das Vertrauen auf standardisierte Testverfahren zur Erhebung des Sprachstands der SchülerInnen lässt wissenschaftliche Erkenntnisse außer Acht, wonach punktuelle Testungen nicht aussagekräftig sind. Angesichts der dynamischen, nicht linearen Sprachentwicklung von Kindern sind Tests, die eine Stufung der Deutschkenntnisse nach „ausreichend“, „mangelhaft“ und „ungenügend“ vorsehen, als wissenschaftlich fahrlässig zu bezeichnen. Das Vorhandensein „ausreichender Deutschkenntnisse“ als einziges Schulreife-kriterium verweigert den Kindern eine ihrem Alter und ihrer Entwicklung entsprechende schulische Bildung. Schließlich wird den Schulen, die bisher durch flexible Rahmenbedingungen auf die individuellen Voraussetzungen der SchülerInnen eingehen konnten, durch strikte Vorgaben jede autonome Gestaltungsmöglichkeit genommen.

Der vorliegende Entwurf weist nach unserer auf wissenschaftlichen Einsichten beruhenden Einschätzung zahlreiche Merkmale auf, die sich im Ergebnis integrationsbehindernd auswirken werden und den betroffenen Kindern Bildungsgerechtigkeit vorenthalten.

2) Zu den geplanten Änderungen im Einzelnen

§ 6 Abs. 1 SchOG: Deutschförderpläne

Für Volksschulen und die Sekundarstufe I sind Deutschförderpläne durch Verordnung festzusetzen. In den Erläuterungen zum Gesetzesentwurf wird davon ausgegangen, dass in den Deutschförderklassen „neben grundlegenden Zielstellungen wie Integration und Wertevermittlung“ „ein überwiegender Teil (15 Wochenstunden für die Grundschule und 20 Wochenstunden für die Sekundarstufe I) dem Deutschunterricht gewidmet sein soll“.

Sprachunterricht kann jedoch niemals isoliert betrachtet werden, sondern stets in Verschränkung mit Sachinhalten. Ein großer Teil der Sprachentwicklung von Kindern im Schulalter vollzieht sich in der sprachlichen Auseinandersetzung mit fachlichen Inhalten. Es macht geradezu das Wesen der „Bildungssprache“ aus, dass diese sich an den Bildungsinhalten entwickelt.

Daher erhebt sich die Frage, wie sich SchülerInnen die wesentlichen Inhalte (inkl. Fachsprache) in den Sachfächern aneignen sollen, wenn sie auf Grund ihrer weitgehenden Abwesenheit in der Regelklasse, die bis zu zwei Jahren dauern kann, den Großteil der Unterrichtsinhalte versäumen. Ein Aufschließen an den Wissensstand der betreffenden Schulstufe ist somit ausgeschlossen.



§ 8e Abs. 4 SchOG: Evaluation der bisherigen Maßnahmen

Die Streichung des Satzes „Eine umfassende Evaluierung insbesondere der Wirkungen der Sprachförderungsmaßnahmen sowie der Effizienz des damit zusammenhängenden Ressourceneinsatzes hat bis 31. Jänner 2019 zu erfolgen.“ lässt sich nur als grob fahrlässig bezeichnen. Durch den Verzicht auf die Evaluation der bisher laufenden Modelle zur Deutschförderung gehen wichtige Erkenntnisse verloren, aus denen man Schlüsse zu einer Optimierung der bisherigen Maßnahmen ziehen könnte.

Es sei ausdrücklich betont, dass in der gegenwärtigen Praxis zahlreiche erfolgreiche Modelle integrativer und auch zweisprachiger Sprachförderung bestehen, die hier mit einem Federstrich verworfen werden.

§ 8h SchOG: Deutschförderklassen und Deutschförderkurse

Generell wird unterstellt, dass der Erwerb der deutschen Sprache (und somit die Übernahme in den ordentlichen Status) in einem Semester zu schaffen ist – eine (von sehr wenigen Ausnahmen abgesehen) in jeglicher Hinsicht unrealistische Annahme. Die Wissenschaft rechnet vielmehr mit einem erheblich längeren Zeitraum, der – und diesem Punkt wird überhaupt nicht Rechnung getragen – auch stark vom sozioökonomischen Status der Familie und den Lebensumständen der Kinder abhängig ist. Fehlt der enge Bezug zu deutschsprachigen Kindern in der peer group, dürfte sich dieser Zeitraum eher verlängern.

An mittleren und höheren Schulen ist zwar die Einrichtung von Deutschförderklassen und Deutschförderkursen ebenfalls vorgesehen, in weiterer Folge wird auf diese Schularten jedoch nicht mehr Bezug genommen.

§ 8h Abs. 2 SchOG: Deutschförderklassen

Der Gesetzesentwurf sieht vor, außerordentliche SchülerInnen ab einer Mindestzahl von sechs in einer Deutschförderklasse zusammenzufassen.

Wie Integration, die ausdrücklich als Ziel der Deutschförderklassen genannt wird, gelingen soll, wenn die betreffenden SchülerInnen größtenteils segregativ beschult werden, ist nicht nachvollziehbar, denn die Möglichkeit, natürliche Sprechsituationen mit Gleichaltrigen zu erleben, ist angesichts der geringen Wochenstundenanzahl im Klassenverband nur äußerst eingeschränkt gegeben.

Da im Bedarfsfall auch eine schulstufenübergreifende Führung der Deutschförderklassen angedacht ist, stellt sich die Frage, wie der gemeinsame Unterricht von SchulanfängerInnen, die erst alphabetisiert werden müssen, SeiteneinsteigerInnen, die der Lateinschrift nicht kundig sind, und SchülerInnen, die bereits „unsere“ Schrift beherrschen, erfolgen soll.

Weiters ist unklar, was mit den „restlichen“ SchülerInnen zu geschehen hat. Gerade in Ballungsgebieten ist vielfach davon auszugehen, dass ein Großteil der SchülerInnen Unterstützung in der Zielsprache Deutsch benötigt. Würde man alle diese Kinder in einer Deutschförderklasse zusammenfassen, bliebe pro Schulstufe nur eine Handvoll an Kindern über, die dann in einer extrem kleinen Klasse nach dem Regellehrplan unterrichtet würden. Dieses Szenario wird im Entwurf nicht einmal in Erwägung gezogen.



Auf praktische Erwägungen wurde ebenfalls vergessen. Sind etwa bei der Einstellung einer Deutschförderklasse nach einem Semester, da die Schülerzahl auf unter sechs gesunken ist, neue Klassenteilungen zu erwarten? Und wie wird die Lehrkraft die bislang in einer Deutschförderklasse unterrichtet hat, in Hinkunft eingesetzt?

Auf die zusätzliche diskriminierende Wirkung der Segregation einer Gruppe von Kindern, die ohnehin mit Akzeptanzproblemen zu kämpfen haben, sei nachdrücklich hingewiesen.

§ 8h Abs. 3 SchOG: Deutschförderkurse

Die Reduktion auf sechs Wochenstunden (im Vergleich zu bisher elf in Sprachförderkursen oder Sprachstartgruppen) stellt einen Rückschritt dar

§ 2a und § 18 Abs. 14 SchUG: standardisierte Tests

Die bisher vorgesehene kontinuierliche Beobachtung der sprachlichen Entwicklung der SchülerInnen durch die Lehrkräfte soll durch bundesweit einheitliche standardisierte Tests ersetzt werden, die über die Zuweisung bzw. den Weiterverbleib in einer Deutschförderklasse entscheiden. Die betreffenden Kinder (und Jugendlichen) müssen sich bei der Aufnahme in die Schule und in der Folge am Ende jedes Semesters einer belastenden Probe unterziehen. Ein negatives Ergebnis hat den Verbleib in der Deutschförderklasse (und eine Verlängerung der Isolation) zur Folge. Die Kategorisierung der Sprachkenntnisse der SchülerInnen in „ausreichend“, „mangelhaft“ und „ungenügend“ ist nicht nur vage, sondern auch abwertend und diskriminierend. Damit wird die Bildungslaufbahn der betroffenen Kinder ausgerechnet zu Beginn durch negative Erlebnisse und Zuschreibungen massiv belastet, was wiederum ungünstige Auswirkungen auf Motivation, Bildungsaspiration und Zugehörigkeitsgefühle hat.

Der blinde Glaube an die Aussagekraft punktueller Sprachstandserhebungen überrascht immer wieder. Aus wissenschaftlicher Sicht ist er durch nichts zu rechtfertigen, da solche Instrumente weder den Gesetzmäßigkeiten des Spracherwerbs Rechnung tragen noch geeignet sind, das gesamte sprachliche Repertoire der SchülerInnen, insbesondere deren Kompetenzen in der Erstsprache, zu erfassen.

Abgesehen von diesen grundsätzlichen Einwänden steht der Aufwand, der in die Ausarbeitung dieser Testverfahren fließen soll, in keinem Verhältnis zum erhofften Nutzen. Die Lehrkräfte sind für die Durchführung von Sprachstandserhebungen nicht ausgebildet, und die Zeit, die sie laufend in Testungen (und deren Auswertung) investieren müssen, könnte zum Wohle der SchülerInnen besser genutzt werden.

§ 20 Abs. 2 und § 25 Abs. 5d SchUG: Feststellungsprüfung

Der bereits bisher geltende § 20 Abs. 2 bezieht sich auf die Beurteilung im Fall eines längeren Fernbleibens vom Unterricht. Er soll nunmehr auch auf SchülerInnen in Deutschförderklassen angewendet werden, die ja ebenfalls einem Großteil des Fachunterrichts „ferngeblieben“ sind. Wie jedoch eine Prüfung ohne vorangegangenen Unterricht abgelegt werden kann, bleibt ein Rätsel. Der Gesetzesentwurf sieht in diesem Fall vor, „das Ergebnis des standardisierten Testverfahrens ... in die Leistungsbeurteilung für die betreffenden Schulstufe einzubeziehen“. Das grundsätzliche Problem des Nachholens versäumter Unterrichtsinhalte ist damit jedoch nicht gelöst.



§ 25 Abs. 5d SchUG: Aufsteigen in die nächsthöhere Schulstufe

Beim Umstieg von Deutschförder- in Regelklassen sind Aufstiegsmöglichkeiten in die nächste Schulstufe nur in Ausnahmefällen (Übernahme in den ordentlichen Status) vorgesehen. Somit verlieren die Kinder ein Schuljahr und im Extremfall sogar zwei – ein Verlust, der sich vor allem gegen Ende der Schulpflicht negativ auswirkt.

§ 6 Abs. 2b Z. 1 und Abs. 2e SchPflG: Schulreife

Bei einer mangelnden Kenntnis der Unterrichtssprache handelt es sich weder um kognitive noch um soziale, motorische oder sonstige Entwicklungsverzögerungen, die eine Einstufung in die Vorschule rechtfertigen würden. Intelligenten, leistungsfähigen motivierten mehrsprachigen Kindern wird somit das Recht auf eine altersgemäße Förderung vorenthalten. Die Rückstufung würde als Scheitern erlebt, und Motivation und Lernfreude würden beeinträchtigt. Auch in diesem Fall sind Schullaufbahnverluste unvermeidlich. Wir sehen die Kinderrechte massiv verletzt.

§ 59 Abs. 2 Z. 1, § 63a Abs. und § 64 Abs. 1 SchUG: Schuldemokratie

Die Tatsache, dass in den Deutschförderklassen weder Schüler- noch ElternvertreterInnen vorgesehen sind, ist aus menschenrechtlicher und (schul)demokratischer Sicht höchst problematisch.

3) Schlussbemerkung

Das Netzwerk SprachenRechte fordert daher eine grundlegende Überarbeitung des Gesetzes auf folgenden Prämissen:

1. Mehrsprachig aufwachsende Kinder – und das sind laut Statistik Austria in Volksschulen mittlerweile rund 20% in ganz Österreich und über 50% in Wien – haben das Recht, in einer Form unterrichtet zu werden, die ihnen ermöglicht, am Regelunterricht zu partizipieren, indem der Unterricht ihr gesamtes sprachliches Repertoire berücksichtigt.
2. Die Schaffung von förderlichen Unterrichtsbedingungen in Klassen mit mehrsprachigen Kindern muss Gegenstand von Ausbildungen der Lehrkräfte sein.
3. Die Beurteilungskriterien an Schulen müssen sich an mehrsprachigen Lernbiographien orientieren können.
4. Die Schule muss durch die Förderung des gemeinsamen Lernens eine Haltung vorleben, die Kindern das Vorbild eines friedlichen Zusammenlebens sein kann.

Das Netzwerk SprachenRechte ist eine Vernetzung von unabhängigen VertreterInnen verschiedener Fachdisziplinen (SprachwissenschaftlerInnen, -didaktikerInnen, JuristInnen, PolitologInnen, DolmetscherInnen, etc) und Institutionen (Universität, NGOs, Sprachkursanbieter, Interessensvertretungen, etc), um einen regelmäßigen Informationsaustausch zu pflegen und im öffentlichen Diskurs für die Wahrung von Sprachenrechten einzutreten.

Wien, 12. April 2018